

Ergänzende Massnahmen ALV

Berufspraktika für Personen mit Lehr- oder Hochschulabschluss

Gestützt auf Art. 64a Abs. 1 lit. b des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) ist das Berufspraktikum für die arbeitsmarktliche Ersteingliederung von Studien-, HMS- und Lehrabsolventinnen und -absolventen einzusetzen. Bei erhöhter Arbeitslosigkeit kann bereits während der besonderen Wartezeit von 120 Tagen ein Berufspraktikum absolviert werden. Folgende Voraussetzungen müssen dabei erfüllt sein:

Vom Unternehmen

- Der "Praktikumsbetrieb" muss über Infrastruktur, Wissen und Personal verfügen, um den gewünschten Erfolg gewährleisten zu können. Vorzugsweise soll er für die Berufsausbildung von Jugendlichen zugelassen sein.
- Zwischen dem Arbeitgeber und der Praktikantin / dem Praktikanten wird eine Zielvereinbarung abgeschlossen. Bestandteil dieser Vereinbarung ist ein Tätigkeitsprogramm und die Festlegung, dass das Berufspraktikum jederzeit zu Gunsten einer Festanstellung beendet werden kann.
- Das Unternehmen hat mindestens 40% des Bruttotaggeldes zu übernehmen. In der Regel beträgt der finanzielle Anteil bei Lehrabsolventen Fr. 880.--, bzw. Fr. 1'060.- für Hochschulabsolventen. Die Beteiligung darf den letzten Ausbildungslohn nicht unterschreiten. *Die genaue und verbindliche Berechnung erfolgt im Rahmen der Gesuchsprüfung.* Die zuständige Arbeitslosenkasse stellt dem Unternehmen den vereinbarten Praktikumslohn nach Beendigung des Einsatzes in Rechnung. Der Praktikumsbetrieb muss keine Lohnzahlungen vornehmen und keine Sozialbeiträge abrechnen.
- Das Unternehmen stellt jeweils bis zum dritten Werktag des folgenden Monats die vollständig ausgefüllte und unterzeichnete AM-Bescheinigung dem KIGA Baselland zu.

Von der Praktikantin / vom Praktikanten

- Spätestens 10 Tage vor Beginn des Praktikums ist die Zielvereinbarung mit Tätigkeitsprogramm sowie das Gesuch mit integrierter Arbeitgeberbestätigung für den Besuch eines Berufspraktikums der zuständigen Personalberatung im RAV einzureichen. Erst nach Prüfung aller eingereichten Unterlagen wird von der Abt. Ergänzende Massnahmen ALV (EMA) eine Entscheidung getroffen und die entsprechende Verfügung erstellt.
- Die Praktikantin / der Praktikant hat alle 2 Monate ein Praktikumsjournal einzureichen, woraus ersichtlich ist, welche Fähigkeiten während des Praktikums gemäss Tätigkeitsprogramm bereits erworben werden konnten.
- Die Praktikantin / der Praktikant ist für die Dauer des Praktikums von der Kontrollpflicht befreit.
- Hingegen sind die Bemühungen um eine Festanstellung ununterbrochen fortzusetzen und es ist jeweils am Monatsende dem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum der "Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen" einzusenden.
- Die Praktikantin / der Praktikant erhält von der zuständigen Arbeitslosenkasse während des Praktikums das zustehende Taggeld.
- Die Praktikantin / der Praktikant darf das Praktikum nur aus triftigen Gründen, z.B. einer Festanstellung etc., vorzeitig beenden. Die vorzeitige Beendigung bedarf der Zustimmung der Abt. EMA.

Grundsatz

Oberstes Ziel des Praktikums ist die Übung und Vertiefung der Berufskennntnisse.